

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha in seiner Sitzung am 13.11.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeines und Organe der Gemeinde

§ 1 Bezeichnung Rechtsstellung und Gemeindeabgrenzung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Königswartha“
- (2) Die Gemeinde Königswartha ist eine kreisangehörige Gemeinde (Landkreis Bautzen) des Freistaates Sachsen.
- (3) Die Gemeinde umfasst folgende Ortsteile: Caminau (Kamjenej), Commerau (Komorow), Entenschenke (Kača Korčma), Eutrich (Jitk), Johnsdorf (Jeňšecy), Königswartha Rakecy), Neudorf (Nowa Wjes), Niesendorf (Niža Wjes), Oppitz (Psoyje), Truppen (Trupin), Wartha (Stróža)

§ 2 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Königswartha führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt schräg gekreuzt eine Sense mit silbernem Blatt und goldenem Wurf und einen goldenen Rechen, dazwischen drei goldene Ähren, alles durch ein rotes Band verbunden. Der Untergrund des Wappens ist blau. Für die Farben gold und silber ist die Verwendung der Farben gelb und weiß zugelassen.
- (3) Die Gemeinde Königswartha führt eine weiß-gelbe Streifenflagge. In der Mitte der Flagge ist das Gemeindewappen aufgelegt.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde Königswartha mit der Umschrift „Gemeinde Königswartha“. Die Führung des Dienstsiegels ist dem

Bürgermeister vorbehalten. Er kann Bedienstete mit der Dienstsiegelführung beauftragen. Einzelheiten regelt die Siegelordnung.

Abschnitt II – Gemeinderat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeisters kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 6 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden ein **Ausschuss für Finanzangelegenheiten (AF)** sowie ein **Ausschuss für Technische und Verwaltungsangelegenheiten (ATV)** gebildet.
- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzangelegenheiten (AF) umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
 - Beratung über die Vergabe von Haushaltsmitteln in der Gemeinde
 - Beratung zum Haushaltsplan
 - Haushaltsüberwachung
 - Fördermittelanträge
 - Aufgaben nach dem sächs. Gesetz über Kindertageseinrichtungen
- (3) Die Zuständigkeit des Ausschusses für technische und Verwaltungsangelegenheiten (ATV) umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Beratung zu Grundsatzentscheidungen für das örtliche Bauen in der Gemeinde, Beratung zur Bauleitplanung,
- Beratung zur Vorbereitung und Realisierung kommunaler Baumaßnahmen jeglicher Art
- Beratung zu Bauanträgen der Bevölkerung, der Handwerks- und Gewerbetreibenden (Stellungnahme der Gemeinde)
- Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- Technische Verwaltung der Straßen, Ortsbeleuchtung, Verkehrswesen
- Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschl. Kommunalwald
- Feuerlöschwesen, Brandschutz, Katastrophen- und Zivilschutz
- technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
- soziale und kulturelle Angelegenheiten, Sportanlagen, Spielplätze, Grünanlagen
- Schulangelegenheiten
- Personalangelegenheiten sowie allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

(4) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bürgermeister.

Abschnitt III – Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Gemeinderat übertragenden Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000,00 €
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000,00 €
 - c) Vergabe von Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000,00 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 - d) Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen von mehr als 3.000,00 € pro Nachtrag, solange der Teilhaushalt eines jeweiligen Produkts nicht überschritten wird.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 3.000,00 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 3.000,00 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 3.000,00 € im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 7, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitsgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall,

8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,00 €,
 9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Gegenstandswert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 € beträgt,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 € im Einzelfall,
 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,
 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten,
 14. die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 50,00 €.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat und den Ausschüssen, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat zwei Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt nach erfolgtem Beschluss durch den Gemeinderat einen/eine Gleichstellungsbeauftragte/ten für die Gleichstellung von Frau und Mann für die gesamte Gemeinde. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeinde auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf von Frauen berühren.
- (3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die/den Gleichstellungsbeauftragte/ten über geplante Maßnahmen, die Abs. 2 betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt IV – Mitwirkung der Einwohner und Bürger

§ 11 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden.

Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 25.11.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Königswartha, den 13.11.2019


Swen Nowotny
Bürgermeister/Wiesnjanosta



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.